

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Eisenach (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) vom 24. Oktober 2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Eisenach vom 10.11.2021 (Thür. Allgemeine Nr. 267 v. 16.11.2021, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 267 v. 16.11.2021), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 01.10.2025 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Eisenach vom 18.11.2021, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.03.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Eisenach (Thür. Allgemeine Nr. 84 v. 09.04.2022, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 84 v. 09.04.2022) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen für die Elternbeitragsfreiheit gem. § 30 Abs. 1 ThürKigaG endet die Gebührenpflicht mit Eintreten der Elternbeitragsfreiheit.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich

- a) nach der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig Kindertagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung, Hort oder in Tagespflege beanspruchen und im Haushalt der Eltern/ des Elternteils leben sowie
- b) nach dem Betreuungsumfang.

Sofern bei der Beitragsbemessung die Anzahl der Kinder nach S. 1 Buchstabe a) zu Grunde zu legen ist, bestimmt sich für die Erhebung die Reihenfolge der Kinder nach dem Alter derart, dass das 1. Kind das älteste Kind, das 2. Kind das zweit-älteste Kind usw. ist.

(2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung wird bei einer Ganztagsbetreuung pro betreutem Kind folgender Betrag erhoben.

Gebühren pro Monat in Euro	Gebühren pro Monat in Euro	Gebühren pro Monat in Euro
1. Kind	2. Kind (80%)	3. Kind (50%)
220,00	176,00	110,00

Das vierte und jedes weitere Kind ist elternbeitragsfrei.

(3) Der tägliche Betreuungsumfang bei Ganztagsbetreuung wird im Rahmen der Öffnungszeiten zur Planung des Personaleinsatzes mit der Leitung der Kindertageseinrichtung bei Aufnahme verbindlich vereinbart. Änderungen sind jeweils zu Monatsbeginn möglich.

(4) Bei einer Halbtagsbetreuung des Kindes von 6:00 Uhr bis 12:00 Uhr verringert sich der Elternbeitrag auf 70 von Hundert des nach Abs. 2 jeweils maßgeblichen Betrages für eine Ganztagsbetreuung.

(5) Der Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Übernahme des Elternbeitrages kann beim jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Festlegung der Gebührenhöhe ist von den Eltern/ Personensorgeberechtigten für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung gem. § 7 Abs. 1 Nr. a) ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Der Nachweis hat spätestens zwei Wochen nach Beginn der Betreuung vorzuliegen.“

b) Im Absatz 2 wird „4 und 6“ gestrichen und durch die Zahl „2“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird das Wort „Einkommensverhältnisse“ gestrichen und durch die Worte „zur Gebührenfestsetzung relevanten Verhältnisse“ ersetzt.

bb) Im Satz 2 wird die Zahl „4“ gestrichen und durch die Zahl „2“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt Eisenach erlässt zu Beginn der Kindertagesbetreuung und nach- folgend bei jeder Änderung des Betreuungsverhältnisses und der Anzahl der betreuten Kinder einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages hervorgeht.“

b) Im Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Worte „einmal jährlich nach Aufforderung“ eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „Sprachform,“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 1 wird neu eingefügt:

„(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.“

c) Der bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Eisenach, den 24.10.2025
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister

Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eisenach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.